Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der **Firma Krempel GmBH**, **Papierfabrikstr. 4 in 71665 Enzweihingen** mit Bescheid vom 16.04.2021, Az.: 54.1-8823.81/ Krempel/ UD-Anlage eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Unidirektional-Imprägnier-Anlage (UD-Anlage) zur Herstellung von Prepregprodukten mit einem maximalen Harzverbrauch von 108 kg/h erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BlmSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet: "Merkblatt über beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln" (Stand Juni 2020).

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1), den 11.06.2021

Internetausfertigung



Regierungspräsidium Stuttgart \cdot Postfach 80 07 09 \cdot 70507 Stuttgart **Zustellungsurkunde**

Krempel GmbH Papierfabrikstraße 4 71665 Vaihingen/Enz Stuttgart 16.04.2021

Name
Durchwahl

Aktenzeichen 54.1-8823.81 / Krempel/UD-Anlage
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

Krempel GmbH, Papierfabrikstr. 4 in 71665 Enzweihingen;

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Unidirektional-Imprägnier-Anlage (UD-Anlage) zur Herstellung von Prepregprodukten mit einem maximalen Harzverbrauch von 108 kg/h

Antrag vom 21.10.2020, eingegangen am 28.10.2020, zuletzt ergänzt am 18.12.2020

Anlagen

- 1 Abschrift der Entscheidung
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Ordner Antragsunterlagen mit Erlaubnisvermerk
- 1 Ordner Sicherheitsdatenblätter mit Erlaubnisvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten auf Ihren Antrag vom 21.10.2020, letztmalig ergänzt am 18.12.2020, gemäß den §§ 4, 16 und 10 BlmSchG i.V.m. §§ 1, 2 und 3 der 4. BlmSchV sowie der Ziffer 5.1.1.1, Verfahrensart G/E und Ziffer 5.2.1, Verfahrensart G des Anhanges 1 zur 4. BlmSchV folgenden



<u>Genehmigungsbescheid</u>

A. Entscheidung

1. Der Krempel GmbH in 71665 Vaihingen/Enz wird auf ihren o.g. Antrag die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Erweiterung des bestehenden Betriebes am Standort durch die Errichtung und den Betrieb einer Unidirektional-Imprägnier-Anlage (UD-Anlage) für die Herstellung von Prepregprodukten mit einem maximalen Harzverbrauch von 108 kg/h auf dem Betriebsgelände Papierfabrikstraße 4, Flurstück 2370, Gemarkung Enzweihingen in 71665 Vaihingen/Enz erteilt.

Hinweis:

Diese Genehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

2. Aufschiebende Bedingungen:

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht (AZB)) und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde festgestellt hat, dass der AZB den gesetzlichen Anforderungen nach § 4a Abs. 4 S. 1 – 3 der 9. BImSchV entspricht.

3. Auflagenvorbehalt:

Die Festlegung von weitergehenden Anforderungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwa-

chung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage, bleibt vorbehalten.

- 4. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt D dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen.
- 5. Die unter Abschnitt C genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 6. Die Bestimmungen früherer Entscheidungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der hierdurch genehmigten Anlage begonnen wird.
- 8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.

В. **Technische Daten**

Prepreg Produktionslinie (UD-Anlage):

Hersteller: Roth

Modell: Rothabow 600

3400 interne Bezeichnung:

max. Harzauftrag: 300 g/m² max. Arbeitsbreite: 650 mm max. Prepregbreite: 600 mm max. Produktionsgeschwindigkeit: 10 m/min resultierende Meterleistung: 600 m/h

108 kg/h max. Abluftvolumenstrom: 2.000 Nm³/h

Abluftquelle: E 38 Mündungshöhe über Grund: 13 m

Ansetzraum - UD-Anlage:

resultierender Harzverbrauch:

interne Bezeichnung: 3410

max. Abluftvolumenstrom: 500 Nm³/h

Abluftquelle: E 61 Mündungshöhe über Grund: 12 m

C. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

1. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis (insgesamt 5 Seiten)

Register 1 – Kurzbeschreibung (insgesamt 17 Seiten)

2. Deckblatt

Kurzbeschreibung (16 Seiten)

Register 2 – 1.0 Antragstellung (insgesamt 17 Seiten)

3. Inhaltsübersicht

Formblatt 1 "Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung" vom 21.10.2020 und Anlage 1 (7 Seiten)

Erläuterung des Vorhabens (9 Seiten)

Register 3 – 2.0 Allgemeine Angaben (insgesamt 9 Seiten)

4. Inhaltsübersicht

Formblatt 201 – Allgemeine Angaben

Allgemeine Angaben - Angaben zum Standort, Lage und Geologie, Betriebszeiten und Mitarbeiter, Logistik und Verkehrsbewegungen (4 Seiten)
Deckblatt Pläne

- 5. Auszug Topografische Karte, Zeichnungs-Nr. 11.011-T-01-0 von ProVis vom 15.10.2020, Maßstab 1:23.700
- 6. Lageplan mit AwSV-Bereiche, Zeichnungs-Nr. 11.011-L-01-8 von ProVis vom 15.10.2020

Register 4 – 3.0 Beschreibung des Vorhabens (insgesamt 49 Seiten)

7. Inhaltsübersicht und Formblätter 2.1, 2.2, 311 (35 Seiten)

Beschreibung des Vorhabens (12 Seiten)

Grundfließschema Zeichnungs-Nr. 11.011-GF-01-2 von ProVis vom 15.10.2020 (2 Seiten)

Register 5 – Anlage 1 Technische Beschreibung (insgesamt 25 Seiten)

8. Deckblatt

Technische Beschreibung Nr. 41-150024 (24 Seiten)

Register 6 – Anlagen 2/3 Sicherheitsdatenblätter (insgesamt 2 Seiten)

- 9. Übersicht Sicherheitsdatenblätter "Rohstoffe UD-Anlage"
- 10. Übersicht Sicherheitsdatenblätter "Produkte UD-Anlage"

Register 7 – 4.0 Umweltschutz und Anlagensicherheit (insgesamt 75 Seiten)

11. Inhaltsübersicht (2 Seiten)

Formblätter 3.1-3.3, 4, 5.1-5.3, 6.1, 6.2, 7, 10.1, 10.2 (52 Seiten) Erläuterungen zu Umweltschutz und Anlagensicherheit (21 Seiten)

Register 8 – Anlage 1 log-Datei WinSTACC Rechenlauf (insgesamt 6 Seiten)

12. Log-Datei (6 Seiten)

Register 9 – Anlage 2 Emissionsmessung Prozessabluft (insgesamt 5 Seiten)

13. Deckblatt

Emissionsmessung Bericht-Nr. 555342834-01/1 S – Prozessabluft UD-Anlage am Standort Kuppenheim

Register 10 – Anlage 3 Geruchsimmissionsprognose 2012 (insgesamt 41 Seiten)

14. Deckblatt

Geruchsimmissionsprognose für eine Anlage zum Imprägnieren und Beschichten von Flächenförmigen Stoffen, Bericht-Nr. M97 408/2 von Müller-BBM vom 02.04.2012

Register 11 – Anlage 4 Schalltechnische Untersuchung 2012 (insgesamt 79 Seiten)

15. Deckblatt

Schalltechnische Untersuchung zum Neubau eines Produktionsgebäudes und Parkhauses, Fa. Krempel GmbH, Vaihingen/Enz, Projekt-Nr. 1049/3 von HEINE + JUD vom 25.05.2012 (78 Seiten)

Register 12 – Anlage 5 AwSV-Kataster (insgesamt 5 Seiten)

16. Deckblatt

AwSV-Kataster (4 Seiten)

Register 13 – 5.0 Arbeitssicherheit (insgesamt 11 Seiten)

17. Inhaltsübersicht

Formblatt 8 (2 Seiten)

Erläuterungen zur Arbeitssicherheit (8 Seiten)

Register 14 – 6.0 Relevanzprüfung AZB (insgesamt 12 Seiten)

18. Inhaltsübersicht

Formblatt 9 (3 Seiten)

Erläuterungen zur Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht (8 Seiten)

Register 15 – Anlage Übersicht Stoff-und Mengenrelevanz zum AZB (insgesamt 6 Seiten)

19. Deckblatt

Übersicht Stoff-und Mengenrelevanz zum AZB (5 Seiten)

D. Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die umweltrelevanten Anlagen und Anlagenteile der UD-Anlage sind regelmäßig zu warten. Eine Zusammenfassung der entsprechenden Wartungs- und Revisionspläne sind zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten und regelmäßig fortzuschreiben.
- 1.2 Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Stuttgart jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der UD-Anlage mitzuteilen.
- 1.3 Es ist ein Konzept zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben, in dem Maßnahmen in Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und Störungen, festgelegt werden. Das Konzept ist dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem unter anderem auch Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Mängel, Störungen oder sonstige besondere Vorkommnisse zu vermerken sind. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Die Objektabsaugungen an der UD-Anlage müssen so dimensioniert und betrieben werden, dass die auftretende Abluft möglichst vollständig erfasst wird. Die in den verschiedenen Anlagenteilen (BE 3430, BE 3440) mit einer Abluftabsaugeinrichtung erfasste Abluft ist vollständig der Emissionsquelle E38 zuzuführen.
- 2.2 Die Abluft aus der UD-Anlage ist über die Emissionsquelle E38, deren Mündungshöhe mindestens 13 m über Grund liegt, senkrecht nach oben abzuleiten, sodass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt sind. Die Abluftgeschwindigkeit soll 7 m/s nicht unterschreiten. Der senkrecht nach oben gerichtete

Abluftstrom darf nicht durch andere Bauteile (z.B. Regenschutzdach, Krümmer) gestört oder abgelenkt werden.

- 2.3 An der Emissionsquelle E38 sind **Messplätze** und Messstrecken entsprechend der DIN EN 15259 einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der bekannt gegebenen Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar sowie so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- 2.4 Für die in der Abluft der UD-Anlage enthaltenen Emissionen gelten folgende **Emissionsbegrenzungen**:

Die organischen Stoffe (ausgenommen staubförmige organische Stoffe), angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen in der Abluft die Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten.

Phenol darf innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die trockene Abluft im Normzustand (1013 hPa, 273,15 K).

- 2.5 Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Abschnitt D Nr. 2.4 ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
 - Die **Messungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre** durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen.
- 2.6 Die Emissionsbegrenzung gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen zuzüglich der Messunsicherheit den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.

- 2.7 Ergibt sich aus den Emissionsmessungen, dass die festgelegten **Emissions-begrenzungen** bezogen auf die trockene Abluft im Normzustand (273,15 K und 1013 hPa) **nicht eingehalten** wurden, ist das Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu unterrichten.
- 2.8 Der bekannt gegebenen **Messstelle** sind alle notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Die bekannt gegebene Messstelle ist zu verpflichten, eine **Messplanung** zu erstellen, dem Regierungspräsidium Stuttgart den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Messung, vorzulegen.
- 2.10 Über die Ergebnisse der Messung ist ein Messbericht zu erstellen. Im Messbericht sind die Betriebsbedingungen inklusive der Einsatzstoffe aufzuführen. Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Stuttgart umgehend nach Erhalt vorzulegen.
- 2.11 Für die UD-Anlage ist eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich dem Anhang der Emissionserklärungsverordnung (11. BlmSchV) entspricht. Beginnend mit dem Kalenderjahr 2008 ist die Emissionserklärung für jedes vierte Kalenderjahr abzugeben. Wird die Anlage während des Erklärungszeitraumes in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist. Die Emissionserklärung ist jeweils bis zum 31. Mai des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

3 Wasser- und Bodenschutz

3.1 Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle / Person aufzustellen. Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 5 zur LABO-Arbeitshilfe erschienenen Mustergliederung zu erstellen.

- 3.2 Es ist eine **Anlagendokumentation** nach § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der UD-Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- Im **Schadensfall** austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen und die durchgeführten Maßnahmen sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart zu melden. Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen und die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 3.4 Regelmäßig im Abstand von fünf Jahren ist das Grundwasser auf dem Betriebsgrundstück auf Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, untersuchen zu lassen. Hierfür sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, welche bei der Erstellung des AZB definiert und für die Untersuchung der relevanten gefährlichen Stoffe herangezogen wurden. Die Untersuchungen sind von einem nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Die Vorgehensweise ist schriftlich darzustellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart zwecks Abstimmung einen Monat vorher zu übersenden.

Ebenso ist eine Zusammenfassung der zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden- und Grundwasser getroffenen Maßnahmen dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4 Abfall

4.1 Die im Rahmen des Betriebs der UD-Anlage anfallenden **Abfälle** sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß einzustufen und zu entsorgen. 4.2 Die **Dokumentation zur Entsorgung** der Abfälle, wie z.B. Entsorgungsnachweise, Übernahme-/Begleitscheine, sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften und im Übrigen fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.

5 Arbeitsschutz

- Der Arbeitgeber hat durch eine **Beurteilung** der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdungen** zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.
- Werden Beschäftigte **mehrerer Arbeitgeber** an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
- 5.3 Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche **Betriebsanweisung** für die Verwendung eines Arbeitsmittels zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für einfache Arbeitsmittel, für die nach § 3 Abs. 4 des ProdSG eine Gebrauchsanleitung nicht mitgeliefert werden muss. Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber auch eine mitgelieferte Gebrauchsanleitung zur Verfügung stellen, wenn diese Informationen enthält, die einer Betriebsanweisung entsprechen. Die Betriebsanweisung oder die Gebrauchsanleitung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen.

Die Betriebsanweisung oder Gebrauchsanleitung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 ArbSchG in Bezug zu nehmen. Die Betriebsanweisungen müssen bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.

- 5.4 Entsprechende Nachweise mit Angaben zum Inhalt der **Unterweisungen** nach § 12 ArbSchG sind zu dokumentieren und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.5 Der Arbeitgeber hat wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete **persönliche Schutzausrüstungen** zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten sowie dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer nur so lange beschäftigt werden, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert und es mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist. Auf die PSA-Benutzungsverordnung wird verwiesen.
- 5.6 Für die Anlage sind **Flucht- und Rettungswegpläne** zu erstellen. Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 und ASR A1.3 zu kennzeichnen. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an den Zugängen zur Anlage leicht erkennbar auszuhängen und auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 5.7 Für die Brandbekämpfung sind geeignete, funktionsfähige **Feuerlöschgeräte** bereitzuhalten. Die Feuerlöschgeräte sind an allgemein gut zugänglichen Stellen zu montieren. Für die Berechnung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 "Maßnahme gegen Brände" heranzuziehen. Feuerlöschgeräte müssen ihrem Einsatzzweck entsprechend geeignet sein und in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

6 Betriebseinstellung

- Vor einer beabsichtigten **Betriebseinstellung ist ein Konzept** mit den geplanten Maßnahmen zu erstellen und frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auch nach der Betriebseinstellung vorgenommen werden.
- 6.2 Bei Betriebseinstellung ist das Grundwasser und der Boden auf dem Betriebsgrundstück auf Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind von einem nach § 18 BBodSchG anerkann-

ten Sachverständigen durchzuführen. Die Vorgehensweise ist schriftlich darzustellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart zwecks Abstimmung drei Monate vor der Betriebseinstellung zu übersenden.

6.3 Werden bei der Untersuchung nach Abschnitt D Nr. 6.2 Verschmutzungen von Boden- und Grundwasser durch relevante gefährliche Stoffe festgestellt, ist das Anlagengrundstück - soweit verhältnismäßig - in den im Bericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht) beschriebenen Ausgangszustand zurückzuführen. Diese Vorgehensweise ist schriftlich in einem Endzustandsbericht (EZB) darzustellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart zwecks Abstimmung drei Monate vorher zu übersenden.

7 Hinweise

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- Ist beabsichtigt den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG).
- In Zusammenhang mit Auflage in Abschnitt D Nr. 5.1 wird auf das Gefährdungspotential durch Faserstäube durch die eingesetzten Fasermaterialien, z.B. bei der Zuführung der Fasern auf die UD-Anlage, hingewiesen.
- Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG).

D. Begründung

1 Verfahrensgegenstand

Die Firma Krempel GmbH (im folgenden Antragstellerin) betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Papierfabrikstraße 4 in 71665 Vaihingen/Enz eine Anlage zum Imprägnieren und Beschichten von flächenförmigen Stoffen. Diese Anlage fällt aufgrund des Einsatzes von lösemittelhaltigen Harzlösungen unter die Nr. 5.1.1.1 sowie unter Nr. 5.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Sie umfasst als gemeinsame Anlage die Senkrecht-Imprägnier-Maschinen SM1, SM2 und SM3 sowie Nebeneinrichtungen wie z.B. die Thermisch Regenerativen Abluftreinigungsanlagen (TRA I und TRA II). Die Senkrecht-Imprägnier-Maschinen SM1, SM2 und SM3 sind sowohl für den Einsatz von Lösungen auf lösemittelhaltiger als auch auf lösemittelfreier (wässriger) Basis ausgelegt. Die lösemittelhaltigen als auch lösemittelfreien Harzsysteme werden in Ansetzräumen für die Imprägnierung vorbereitet. In den Senkrecht-Imprägnier-Maschinen werden die flächigen Gewebe, Vliese und Rovings mit den Harzsystemen verarbeitet. Sowohl in den Ansetzräumen als auch im Trocknungsprozess entsteht lösemittelhaltige Abluft. Diese wird vollständig erfasst und den bestehenden Abluftreinigungsanlagen TRA I bzw. TRA II zugeführt.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun, die Errichtung und den Betrieb einer Unidirektional-Imprägnier-Anlage (UD-Anlage) für die Herstellung von Prepregprodukten mit einer Kapazität von maximal 108 kg/h Harzverbrauch. Mit Antrag vom 21.10.2020, zuletzt ergänzt am 18.12.2020, beantragte sie beim Regierungspräsidium Stuttgart hierfür die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Zur näheren Darstellung des Gegenstandes dieser Genehmigung wird auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2 Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BlmSchG sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 Abs.1 BlmSchG, da die Oberflächenbehanlungsanlage, eine nach Nr. 5.1.1.1 sowie nach Nr. 5.2.1 des Anhanges 1 zur 4. BlmSchV genehmigungsbedürftige Anlage, durch die Errichtung und den Betrieb einer Unidirektional-Imprägnier-Anlage (UD-Anlage) wesentlich geändert wird.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 21.10.2020, zuletzt ergänzt am 18.12.2020, beim Regierungspräsidium Stuttgart die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer UD-Anlage für die Herstellung von Prepregprodukten mit einer Kapazität von maximal 108 kg/h Harzverbrauch.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten UD-Anlage erhöht sich die Harzkapazität der Gesamtanlage, wodurch die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze nach Nr. 5.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV "Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen mit einem Harzverbrauch von 25 kg oder mehr pro Stunde" überschritten wird.

Das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV nach Maßgabe der §§ 10 und 16 Abs. 1 BlmSchG sowie nach den Vorgaben der 9. BlmSchV durchgeführt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO zuständige Genehmigungsbehörde.

Da das Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, waren keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keine Vorprüfung durchzuführen.

Das Anhörungsverfahren wurde am 10.11.2020 eingeleitet. Die Stellungnahmen des Landratsamtes Ludwigsburg und der Stadt Vaihingen/Enz, deren

Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, wurden eingeholt. Bedenken wurden keine vorgebracht.

Das Vorhaben wurde am 30.12.2020 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie im Internet auf den Homepages des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Gemeinde Vaihingen/Enz öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 11.01.2021 bis 10.02.2021 (je einschließlich) bei der Stadtverwaltung Vaihingen/Enz und im Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete am 10.03.2021. Der Erörterungstermin war auf den 13.04.2021 in Vaihingen-Enzweihingen anberaumt. Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, entfiel der Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV. Dies wurde öffentlich bekanntgegeben.

2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist der Antragstellerin zu erteilen, da bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und entsprechendem Anlagenbetrieb sowie bei Einhaltung der in Abschnitt D dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und aus Rechtsverordnungen nach § 7 BlmSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Blm-SchG).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ferner wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die UD-Anlage ist nach Nr. 5.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und dient der Imprägnierung von unterschiedlichen Fasern wie beispielsweise Glasfasern oder Kohlefaser mit Kunstharzen (Reaktionsharzen). Die faserverstärkten Kunststoffbahnen werden auf der UD-Anlage als sogenannte Prepregs (Halbzeuge) hergestellt. Eine vollständige Aushärtung des Kunstharzes liegt nach dem Produktionsprozess noch nicht vor.

Die produzierten Prepregprodukten müssen deshalb vor dem Versand in teilklimatisierten Räumen gelagert werden, um die Produktqualität für die Weiterverarbeitung beim Kunden zu erhalten. Durch die Änderung erhöht sich der maximal mögliche Reaktionsharzverbrauch der Gesamtanlage von 205 kg/h auf maximal 313 kg/h.

Die Lagerung der Rohstoffe für die UD-Anlage erfolgt in den bestehenden Lageranlagen. Die Lagereinrichtungen für die Gefahrstoffe bleiben bezüglich der maximal zulässigen Lagermenge unverändert.

Die Abluft aus den emissionsrelevanten Anlagenteilen der UD-Anlage (BE 3430-Kommarakel und BE 3440-Heizstrecke 1 und 2) werden über die Emissionsquelle E38 abgeleitet. Bei Störungen der UD-Anlage wird die Produktionsfreigabe entzogen und die Abluftklappe geschlossen. Die Anlage fährt automatisch auf Nachlauf und in Sicherheitsstellung.

Mit der jetzigen Entscheidung werden Anforderungen an die Abluftableitung aufgenommen sowie Emissionsgrenzwerte für die Abluft festgesetzt. Die Abluftableitung entspricht den Anforderungen der VDI 3781 Blatt 4. Die emissions-relevanten Quellen der UD-Anlage werden gekapselt ausgeführt und abgesaugt. Eine kontinuierliche Überwachung nach Ziffer 5.3.3.2 TA Luft ist für die organischen Stoffe nicht erforderlich, da für diese Komponenten die Massenstromschwellen unterschritten werden. Die Emissionsbegrenzungen nach Abschnitt D Nr. 2.5 werden über wiederkehrende diskontinuierliche Emissionsmessungen überwacht.

Die nach Ziffer 4.6.1.1 Tab. 7 TA Luft genannten Bagatellmassenströme werden durch die Änderung der Anlage auch zukünftig unterschritten. Weiterhin ergab sich aufgrund der besonderen örtlichen Lage oder der besonderen Umstände keine Pflicht zur Bestimmung der Immissions-Kenngrößen.

Die Geruchsrelevanz der UD-Anlage kann als irrelevant angesehen werden, da selbst die emissionsseitige Zusatzbelastung der Anlage mit rund 1% im Vergleich zum bisherigen Anlagenbestand beziffert werden kann. Gleichzeitig werden weder die Produktionsprozesse noch die Einsatzstoffe geändert, sodass die Erkenntnisse aus der Geruchsimmissionsprognose der Fa. Müller BBM aus dem Jahr 2012 sinngemäß auf die beantragte Änderung übertragen werden können.

Nachteilige Auswirkungen auf die Lärmimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten sind auch im kritisch zu bewertenden Nachtzeitraum durch den Betrieb der UD-Anlage nicht zu erwarten. Weiterhin ist durch den Anlagenbetrieb mit keinen unzulässigen Maximalpegeln zu rechnen, da die Anlage kontinuierlich betrieben wird und gleichmäßige Anlagengeräusche zu erwarten sind. Hinsichtlich der Geräuschemissionen des Anlagenzielverkehrs sowie des innerbetrieblichen Werkverkehrs ergeben sich im Vergleich zum Bestand keine Änderungen. Belästigungen oder Beeinträchtigungen durch erhöhte Lärmeinwirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

Abwasser fällt beim Betrieb der UD-Anlage nicht an.

Auch auf weitere Schutzgüter haben die Änderungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Alle unvermeidbar anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet bzw. ordnungsgemäß beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG).

Den Pflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG kommt die Antragstellerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach und nutzt Betriebsabläufe und Maschinen so, dass möglichst wenig Energie verbraucht wird und die energetischen Verluste insgesamt so gering wie möglich sind. Die Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG) wird somit erfüllt.

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass den betrieblichen Nachsorgepflichten bei Stilllegung der Anlage durch einen ordnungsgemäßen Rückbau
der Anlage sowie durch die Verwertung bzw. Entsorgung von vorhandenen
bzw. anfallenden Abfällen nachgekommen wird. Die Antragstellerin ist darüber
hinaus an die Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten für den Fall der Betriebseinstellungen gebunden.

Die bereits bestehende Anlage zum Imprägnieren und Beschichten von flächenförmigen Stoffen umfasst als gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV die Anlagen SM1, SM2 und SM3 und ist unter anderem nach 5.1.1.1. genehmigt. Damit ist sie als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie einzustufen. Durch das Hinzukommen der UD-Anlage wird die bestehende gemeinsame Anlage erweitert und damit geändert. Zusammen mit der bestehenden Anlage bildet sie weiterhin eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Voraussetzung dafür ist, dass sie in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dieser steht. Dies ist der Fall, da die einzelnen Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen. Der vergleichbare technische Zweck liegt darin, dass Faserstoffe mit Harzen imprägniert werden. Die damit erfolgte Einstufung als gemeinsame Anlage hat zur Folge, dass sich die Einstufung als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nicht ändert.

Als Folge davon ist vorliegend für relevante gefährliche Stoffe (§ 3 Abs. 10 BlmSchG) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a Blm-SchG).

Für Anlagen, die sich vor dem 07.01.2013 in Betrieb befanden, gilt gemäß § 67 Abs. 5 BImSchG die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB erst beim Ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag und zwar gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für die gesamte Anlage. Die hier mit Antrag vom 21.10.2020, zuletzt ergänzt am 18.12.2020, zu ändernde gemeinsame Anlage (SM1, SM2 und SM3) wird seit 2011 betrieben. Der Änderungsgenehmigungsantrag ist der erste nach dem 07.01.2014, sodass die Voraussetzungen für die Pflicht zur Vorlage eines AZB erfüllt sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BlmSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Hiervon wurde vorliegend Gebrauch gemacht. Gleichwohl ist der AZB ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare

Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des den Anforderungen des § 4a Abs. 4 S. 1 – 3 der 9. BlmSchV entsprechenden Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

Da zum Zeitpunkt der Änderungsgenehmigung der AZB noch nicht vorlag, wurde diese mit Einverständnis der Anlagenbetreiberin mit einem Auflagenvorbehalt versehen. Damit ist sichergestellt, dass nach Vorlage des AZB dieser als qualifizierte Grundlage sowohl für die Prüfung erforderlicher Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser als auch zur Sicherstellung der Anforderungen für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht (Rückführungspflicht) dienen kann.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die für das Vorhaben wesentlichen Vorschriften, insbesondere des Baurechts, des Brandschutzes, des Boden- und Gewässerschutzes und des Arbeitsschutzes wurden von den zuständigen Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde geprüft.

Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Es wird daher eine Frist von 3 Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt D dieser Genehmigung gründen sich auf § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 BlmSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

E. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 2 LGebG in Verbindung mit Nr. 8.4.1 / 8.1.1 Geb-Verz zur GebVO UM.

Der Gebührenberechnung liegen dabei Gesamtkosten i.H.v. zugrunde:

Gebührentatbestand	Euro
A) Ziffer 8.4.1 / 8.1.1 GebVerz zur GebVO UM	
immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung	
nach § 16 BlmSchG	
Gesamtgebühr	

Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzeichens auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der BW Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLA-DEST600 zu überweisen.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG).

F. Hinweis

Die Entscheidung wird gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht und entsprechend § 10 Abs. 8a BlmSchG im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Verwaltungsakt entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang zum Bescheid vom 16.04.2021, Az. 54.1-8823.81/Krempel/UD-Anlage

Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften

Vorschriftentexte in der in diesem Bescheid verwendeten aktuellen Fassung finden Sie unter www.gaa.baden-wuerttemberg.de

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV)
11. BlmSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BlmSchV)

GebVerz Gebührenverzeichnis als Anlage der Gebührenverordnung

GebVO UMVerordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)

ImSchZuVO Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt,

Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverord-

nung – ImSchZuVO)

LGebG Landesgebührengesetz

ProdSG Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Pro-

duktsicherheitsgesetz - ProdSG)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-

schutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA

Luft)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)